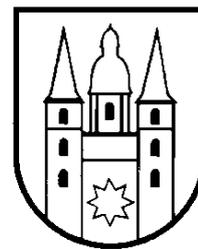


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 22.02.2017

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 013/2017</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Gregor Meier</b>		
<b>Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH &amp; Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.03.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	15.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Die Stadt Marienmünster ist an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE) und damit mittelbar an der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (WWB) beteiligt. Die WWB ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der WWE. Die WWB strebt eine Beteiligung an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG sowie deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH an.

Die Beteiligung an ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Technologien im Rahmen erneuerbarer Energien ist bereits im grundlegenden Konsortialvertrag der WWE-Anteilseigner aus dem Jahr 2013 als Option für die WWE Gruppe niedergelegt. Als Strategie wurde 2015 von Aufsichtsrat und Gesellschaftern festgelegt, neben Erwerb, Ausbau und Erzeugung von Strom- und Gasnetzen auch in Stadtwerke-Beteiligungen und in Erneuerbare Energien (EE) zu investieren.

Die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel der WWE, die der WWB zugeführt werden, sind hierfür ausreichend. Diese Mittelzuführung für die Umsetzung von Investitionsvorhaben ist in der von den Gesellschaftern der WWE genehmigten Mittelfristplanung inklusive des Wirtschaftsplans 2017 grundsätzlich abgebildet. Über den zwischen WWE und WWB bestehenden Ergebnisabführungsvertrag fließen die Erträge aus den Investitionen der WWB zurück zur Muttergesellschaft und kommen damit letztlich den kommunalen Anteilseignern zugute. Die WWE beabsichtigt vor diesem Hintergrund, eine mittelbare Beteiligung an der

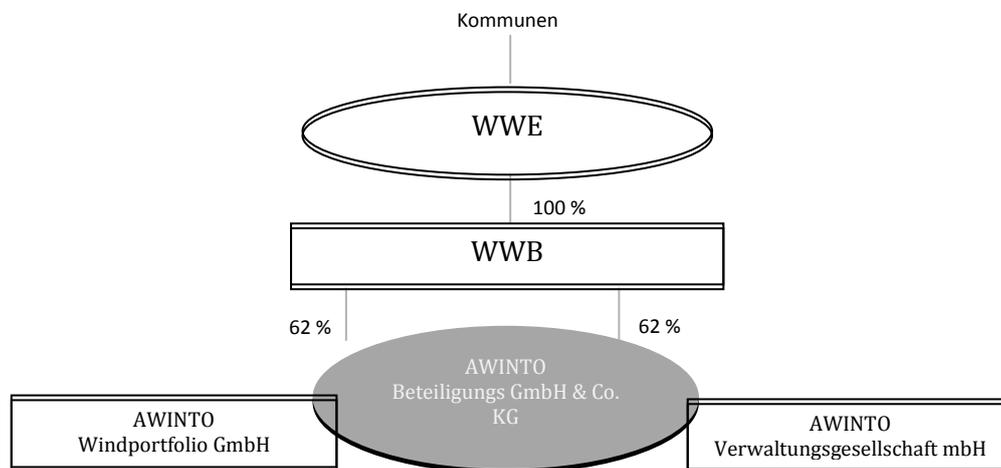
AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG (AWINTO KG) im Wege des Kaufs von Kommanditanteilen in Höhe von 62 % zu einem Kaufpreis von 5.678.500,-€ und

an deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH im Wege des Kaufs von Geschäftsanteilen in Höhe von 62 % zu einem Kaufpreis von 15.500,-€

zu erwerben und damit Teilhaberin von drei Bestandwindparks zu werden.

Die WWB erwartet hieraus eine Eigenkapitalrendite in Höhe von mind. 5 % nach Steuern.

Die Struktur nach Kauf soll wie folgt aussehen:



### Sachverhalt:

Die Verkäuferin STEAG New Energies Beteiligungsgesellschaft mbH (SNEB) hält sämtliche Kommanditanteile der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 23683 eingetragenen AWINTO KG und sämtliche Gesellschaftsanteile an der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 77880 eingetragenen AWINTO Windportfolio GmbH.

Die AWINTO Windportfolio GmbH ist ihrerseits eine Komplementärin der AWINTO KG und der Windpark KGs (wie unten definiert). Weitere Komplementärin der AWINTO KG ist die von der Commerz Real AG kontrollierte AWINTO Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76005.

Die AWINTO KG ist alleinige Kommanditistin der folgenden Gesellschaften:

1. Mark-E Windpark Schöneiseffen GmbH & Co. KG, mit Sitz in Hagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRA 5533

("Schöneseiffen KG"),

2. Mark-E Windpark Klosterkumbd GmbH & Co. KG, mit Sitz in Hagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRA 5621 ("Klosterkumbd KG"), sowie
3. ABO Wind WP Rayerschied GmbH & Co. KG, mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 7746 ("Rayerschied KG"),

(Schöneseiffen KG, Klosterkumbd KG und Rayerschied KG werden zusammen auch "Windpark KGs" genannt).

Diese drei Gesellschaften betreiben je einen Windpark. Die drei Windparks befinden sich in Rheinland-Pfalz und NRW und haben folgende Eckdaten:

Windpark	Anlagentyp	Install. Leistung	Energieertrag	IBN
Klosterkumbd (R-P)	6*Senvion 3,4 M 104	20,4 MW	28-30 GWh	2011
Rayerschied (R-P)	5*Senvion 3,4 M 104	17,0 MW	24-26 GWh	2013
Schöneseiffen (NRW)	1*Enercon E 82-2E	2,3 MW	4-5 GWh	2011

Die Klosterkumbd KG und die Rayerschied KG sind neben anderen Gesellschaften Kommanditisten der ABO Wind UW Hunsrück GmbH & Co. KG, einer nach deutschem Recht errichteten Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wiesbaden und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 8516 ("UW KG"). Die UW KG betreibt das Umspannwerk, an welches die drei Windparks angeschlossen sind.

Die WWB beabsichtigt, einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Kommanditanteile und Geschäftsanteile mit der SNEB abzuschließen. Der Vertrag enthält aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Vertraulichkeitsvereinbarung, weshalb er nicht als Anlage beigelegt werden kann. Die wesentlichen Eckpunkte sind jedoch:

- Der verhandelte Kaufpreis für den Kommanditanteil an der AWINTO KG in Höhe von 62 % beträgt 5.678.500,-€.
- Der verhandelte Kaufpreis für die Geschäftsanteile an der AWINTO Windportfolio GmbH in Höhe von 62 % beträgt 15.500,-€.
- Garantien sind im marktüblichen Umfang zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Steuern, Einhaltung von Rechtsvorschriften, Versicherungen, Rechtsstreitigkeiten u.a. vereinbart.
- Die marktübliche Haftung des Verkäufers für Garantien ist der Höhe nach begrenzt.

Der Gesellschaftsvertrag der AWINTO KG, dem die WWB als Kommanditist beitrifft

und der diesem Beschlussentwurf als **Anlage 1** beigefügt ist, wird folgende wesentliche Eckpunkte enthalten:

- Gesellschaftszweck ist der Betrieb von Windenergieanlagen. Zum Zweck der Gesellschaft gehören insbesondere auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben.
- Gesellschafter sind die beiden Komplementäre AWINTO Verwaltungsgesellschaft mbH („CR Komplementärin“) und AWINTO Windportfolio GmbH (Komplementärin II) und die beiden Kommanditisten Steag New Energies Beteiligungsgesellschaft mbH (SNEB) und Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (WWB).
- Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin II berechtigt und verpflichtet.
- Die Regelungen zu Zustimmungserfordernissen sehen eine Einstimmigkeit für definierte Rechtsgeschäfte, zum Teil ab definierten Schwellenwerten, vor. Ansonsten gilt die qualifizierte Mehrheit von 75 % (Einstimmigkeitsprinzip zur Vermeidung einer Vollkonsolidierung).
- Der Vertrag enthält besondere Regelungen zur Gewinn- und Verlustverteilung aus der Schönesseiffen KG und Regelungen zur Andienungspflicht bei einer beabsichtigten Verfügung über Gesellschaftsanteile.

Der Gesellschaftsvertrag der AWINTO Windportfolio GmbH (Komplementärin II), dem die WWB als Gesellschafterin beitrifft und der diesem Beschlussentwurf als **Anlage 2** beigefügt ist, wird folgende wesentliche Eckpunkte enthalten:

- Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an
  - der AWINTO KG,
  - der Mark-E Windpark Schönesseiffen GmbH & Co. KG ("Schönesseiffen KG"),
  - der Mark-E Windpark Klosterkumbd GmbH & Co. KG ("Klosterkumbd KG"),
  - sowie der ABO Wind WP Rayerschied GmbH & Co. KG, ("Rayerschied KG").
- Gesellschafter sind die SNEB und WWB.
- Regelungen zu Zustimmungserfordernissen der Gesellschafterversammlung: Beschlüsse über definierte Rechtsgeschäfte, zum Teil ab definierten Schwellenwerten, sind einstimmig zu fassen, ansonsten gilt die qualifizierte Mehrheit von 75 % (Einstimmigkeitsprinzip zur Vermeidung einer Vollkonsolidierung).
- Regelungen zur Andienungspflicht und Mitveräußerungsrecht.

Die Komplementärin AWINTO Verwaltungsgesellschaft mbH („CR Komplementärin“) ist eine 100 % Tochter der Commerz Real AG. Die Commerz Real AG fungiert als

kaufmännischer Betriebsführer der AWINTO KG sowie der Windpark KGs. Zwischen den Gesellschaften bestehen diesbezüglich Geschäftsbesorgungsverträge.

Die gesellschaftsrechtliche Stellung der CR Komplementärin dient der Absicherung der kaufmännischen Geschäftsbesorgungsverträge der Commerz Real AG – im Übrigen hat die CR Komplementärin nahezu keinen Einfluss auf die Geschäftsführung, die stattdessen der Komplementärin II obliegt (siehe Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der AWINTO KG).

Der Vertrag über den Kauf und die Abtretung von Kommanditanteilen und Geschäftsanteilen ist unter folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen Ende 2016 unterzeichnet worden:

- a) vorbehaltlose Freigabe der Transaktion durch das Bundeskartellamt gemäß § 11 dieses Vertrags, sowie
- b) vorbehaltlose Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Käufers (WWB) zum Abschluss dieses Vertrags (dies schließt die Ratsvorbefassung der NRW-Anteilseigner der WWE und das entsprechende Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsicht und deren Nichtbeanstandungserklärung ein).

Die Abtretung des verkauften Kommanditanteils steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Eintritts der WWB als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister der AWINTO KG.

Die wirtschaftliche Übertragung erfolgt am Vollzugstag.

### **Begründung:**

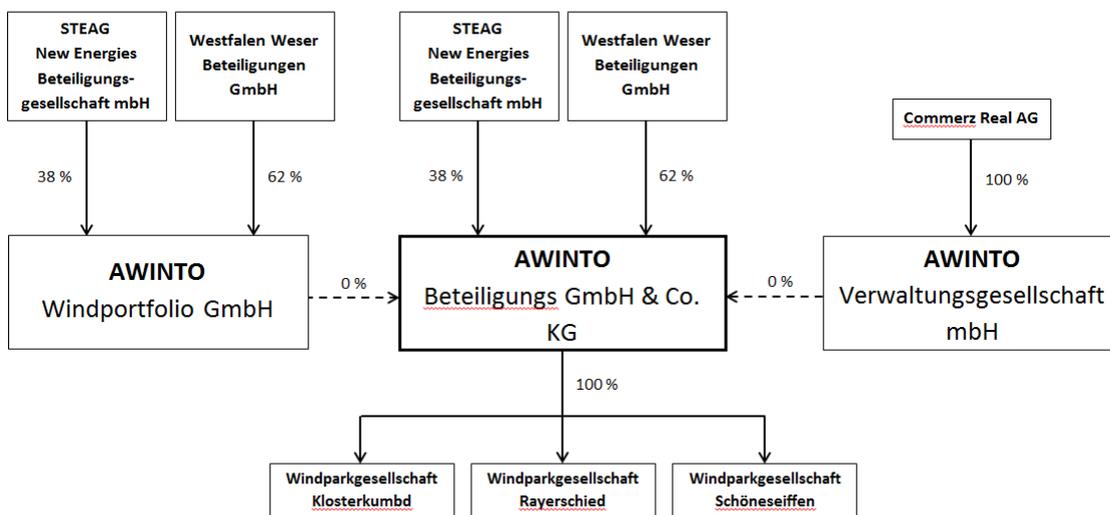
Gemäß den nachfolgenden Ausführungen entspricht eine Beteiligung an der AWINTO KG und der Komplementärin II dem Gesellschaftszweck der WWB bzw. WWE und erfüllt die Anforderungen der Gemeindeordnung NRW und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hinsichtlich Gesellschaftsstruktur / Governance und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

### **Zweck**

Gegenstand der WWE ist die Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen-Weser tätig sind. Vor diesem Hintergrund ist die WWE an der WWB beteiligt und diese hält weitere Beteiligungen. Gesellschaftszweck der AWINTO KG ist der Betrieb von Windenergieanlagen und der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben. Eine Beteiligung der WWB an der AWINTO KG und der Komplementärin II bewegt sich damit innerhalb des Unternehmensgegenstands der WWE bzw. der WWB.

## Gesellschaftsstruktur und Governance

Grundsätzlich wird das bewährte Konzept mit einer Beteiligungsgesellschaft, die als Holding fungiert, auch mit der Beteiligung an der AWINTO KG beibehalten (Schaubild über KG und die drei untergeordneten Gesellschaften):



Die AWINTO KG hat die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Kommanditisten sind die kommunalen Unternehmen WWB und SNEB.

Die Komplementärin II hat zwei Geschäftsführer, die von SNEB und WWB gestellt werden. Ohne die Gesamtgeschäftsführung zu schmälern ist vorgesehen, dass die WWB die kaufmännische Geschäftsbesorgung und die SNEB die technische Betriebsführung steuert. Ungeachtet dieser Geschäftsverteilung tragen die Geschäftsführer die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Bei Uneinigkeit in Fragen der Geschäftspolitik kann eine solche Frage der Gesellschafterversammlung der AWINTO KG oder Komplementärin II vorgelegt werden.

Die Gesellschaftsverträge sehen eine einstimmige Beschlussfassung für definierte Rechtsgeschäfte, zum Teil ab definierten Schwellenwerten, vor. Für Rechtsgeschäfte unterhalb der Schwellenwerte oder außerhalb des Katalogs gilt die qualifizierte Mehrheit von 75 %.

Insgesamt ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung auf das Konsensprinzip ausgerichtet sind. Durch diese Regelungen ist auch sichergestellt, dass die kommunalen Gesellschafter WWB und SNEB einen starken Einfluss auf die Geschäftsführung durch die Komplementärin II haben.

Die CR Komplementärin hat, wie oben beschrieben, nahezu keinen Einfluss auf die Geschäftsführung, die der Komplementärin II obliegt (siehe hierzu Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der AWINTO KG).

## Einnahmen

Nach Durchführung der Projektprüfung (Due Diligence unter Einbeziehung externer Fachleute) und Abschluss der Vertragsverhandlungen ergibt sich für die 62%-Beteiligung der WWB an der AWINTO KG und an der AWINTO Windportfolio GmbH eine EK-Rendite von 5,0% nach Steuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer). Das At-Equity-Ergebnis der WWB für den 62%-igen Geschäftsanteil weist mittelfristig durchschnittlich einen Betrag von 0,3 Mio. € pro Jahr auf.

Es findet keine Vollkonsolidierung der Beteiligung im Rahmen der Bilanzierung der WWE-Gruppe statt, da trotz Mehrheit der Anteile für die WWB im Wesentlichen das Einstimmigkeitsprinzip im Gesellschaftsvertrag verankert wurde. Somit ergibt sich keine Auswirkung auf die Kreditvertragskennzahlen nach dem Konsortialkreditvertrag der WWE-Gruppe.

## Chance / Risiko

Investitionen in Onshore-Windenergieanlagen werden wirtschaftlich weitgehend durch garantierte Vergütungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) abgesichert. Es handelt sich um Bestandsprojekte, die unter das EEG 2014 fallen. Die Stromerträge wurden auf Basis von Ist-Daten und fundierten Prognosen ermittelt. Sie können allerdings durch Abweichungen der einzelnen Jahreswerte vom langfristigen Durchschnitt schwanken. Darüber hinaus bestehen für die Windkraftanlagen langfristige Vollwartungsverträge, die den Ertrag aus dem Betrieb der Anlagen durch Verfügbarkeitsgarantien absichern. Zudem sind die Anlagen marktüblich versichert. In Summe ergibt sich damit die Möglichkeit einer langfristig abgesicherten Investition in Erzeugungsanlagen.

## **Rechtliche Vorgaben:**

Nach § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen
- und sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Die Beteiligungsvoraussetzungen für eine Gemeinde sind nach § 108 Abs. 1 S. 1 GO NRW:

- Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW.
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt.
- Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit.
- keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
- angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert.
- Ausrichtung des Unternehmens durch Satzung auf den öffentlichen Zweck.
- Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben können bei einem Beitritt zur AWINTO KG und der Komplementärin II eingehalten werden. Insbesondere die Ausgestaltung des Unternehmensgegenstandes der AWINTO KG sichert eine Ausrichtung am „öffentlichen Zweck“. Zweck der Gesellschaft ist demnach der Betrieb von Windenergieanlagen, mithin Stromversorgung i. S. v. § 107a Abs. 1 GO NRW.

Die Ausgestaltung als GmbH & Co. KG sichert darüber hinaus eine Haftungsbegrenzung sowie angemessene Einflussnahmemöglichkeiten der Gesellschafter. Für die Kommune selbst wären damit die Beteiligungsvoraussetzungen gegeben. Gleiches gilt für die Komplementärin II.

Die AWINTO KG als auch die Komplementärin II sind gemäß dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag (jeweils Ziffer 2.3) zudem verpflichtet, die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW einzuhalten. Die Einsichtsrechte des § 103 GO NRW bzw. des § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) werden gemäß der jeweiligen Ziffer 7 der Gesellschaftsverträge eingeräumt. Gemäß Ziffer 25 des Gesellschaftsvertrages der AWINTO KG als auch gemäß Ziffer 15 des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin II wird das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin II setzt in Ziffer 8.1 die Vorgaben des § 108 Abs. 5 GO NRW um.

Sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaften als auch die Haftung der Gesellschaft, an der eine Beteiligung erfolgt (AWINTO KG) sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die kommunalrechtlichen Vorgaben können damit eingehalten werden.

### **Anzeigeverfahren:**

Nach § 115 Abs. 2 GO NRW ist für Entscheidungen der Gemeinde über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft unverzüglich ein Anzeigeverfahren nach

§ 115 Abs. 1 Satz 1 GO NRW durchzuführen, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 GO NRW zu fassen ist. Vorliegend ist damit ein kommunales Anzeigeverfahren durchzuführen.

**In der Ratssitzung wird ein Vertreter Westfalen Weser Energie anwesend sein und die wirtschaftlichen und juristischen Hintergründe erläutern.**

### **Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Die Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Marienmünster.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der **Rat der** Stadt Marienmünster stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH

- mit 62% der Kommanditanteile an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG zu einem Kaufpreis in Höhe von 5.678.500,00 € und
- mit 62% der Geschäftsanteile an der AWINTO Windportfolio GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 15.500,00 €

zu.

2. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen Gründen Änderungen der Gesellschaftsverträge als notwendig erweisen, erklärt sich der **Rat der** Stadt Marienmünster damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Gesellschaftsverträge nicht verändert wird.

3. Der Vertreter der Stadt Marienmünster in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird bevollmächtigt und beauftragt, die Geschäftsleitung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen und zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH den Beschlüssen zur Umsetzung der obigen Ratsbeschlüsse zuzustimmen und insbesondere die Geschäftsleitung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen.